

Vereinssatzung Natur- und Heimatverein Parchau e.V.

§ 1

Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen: Natur- und Heimatverein Parchau e.V.
2. Sitz des Vereins ist Parchau.
3. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Aufgaben des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die freiwillige Zusammenarbeit von Einzelpersonen und Vereinigungen mit dem Ziel, die Werte der Heimat zu erforschen, zu erschließen, zu sammeln, zu schützen und zu pflegen, sowie die Lebensfreude und Heimatverbundenheit zu fördern.
Hierzu gehören u. a.:
 - Die Sammlung und Pflege von Sachzeugen und Dokumenten
 - Die Erforschung und Verbreitung der Heimat- und Regionalgeschichte
 - Die Bewahrung der Denkmale der Gemeinde und Umgebung
 - Die Veröffentlichung der Arbeiten in Ausstellungen u.a. geeigneten Formen
 - Die Zusammenarbeit mit den Kindern und Jugendlichen der Gemeinde Parchau
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig.

§ 3

Grundsatz der Gemeinnützigkeit des Vereins

1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zielen des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütung, begünstigt werden.

§ 4

Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die Rechte der letztgenannten werden durch eine natürliche Person wahrgenommen

2. Der Antrag auf Beitritt zum Verein ist schriftlich an den Vorstand des Vereins an dessen Sitz zu richten.
3. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.
4. Die Mitglieder sind angehalten, den Vereinszweck zu fördern und die festgesetzten Beiträge zu entrichten.
5. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung des Vereins. Der Austritt kann nur schriftlich an den Vorstand zum Schluss des Geschäftsjahres und spätestens bis zum 30.09. erklärt werden.
6. Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses schwerwiegend gegen die Ziele des Vereins verstößt, durch sein Verhalten das Ansehen des Vereins schädigt, die Satzung verletzt oder seinen Beitrag wiederholt nicht entrichtet hat.

§ 5 Finanzielle Mittel

1. Der Verein finanziert sich durch Beiträge, Zuwendungen und Spenden.
2. Die Höhe des Jahresbeitrages für Mitglieder wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.
3. Der Jahresbeitrag ist bis zum 15.3. des Kalenderjahres zu entrichten. Die Beitragspflicht besteht ab dem 1. des Monats, in dem man Mitglied im Verein wird.
4. Einnahmen aus Ausstellungen, Vorträgen, Publikationen u.a.m. kommen dem Vereinszweck zugute.
5. Zuschüsse von staatlichen und gesellschaftlichen Institutionen zur Realisierung gemeinnütziger Aufgaben des Vereins werden ausschließlich dafür eingesetzt.
6. Spenden werden auf Wunsch des jeweiligen Mitglieds bzw. Spenders dem von ihm bezeichneten Objekt bzw. Zweck zugeführt.

§ 6 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.
2. Die Mitglieder der Vereinsorgane haben die Geschäfte des Vereins unparteilich zu führen und interne Geschäfts- und Betriebsvorgänge, von denen sie Kenntnis haben, vertraulich zu behandeln.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Jahr vom Vorstand einberufen. Die schriftliche Einladung hierzu erfolgt mindestens 10 Tage vor dem Termin. Sie ist auch einzuberufen, wenn ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich verlangt.
2. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

3. Jedes Mitglied ab Vollendung des 16. Lebensjahres hat in der Mitgliederversammlung Sitz und Stimme.
4. Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Satzungsänderungen bedürfen der Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder. § 10 bleibt hiervon unberührt.
5. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - Beschlussfassung über die inhaltlichen Grundlinien der Arbeit des Vereins
 - Beschlussfassung über die Jahres-, Kassen- und Prüfberichte
 - Beschlussfassung über die Jahresrechnung und den Kassenvorschlag für das nächste Geschäftsjahr
 - Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - Vorschlag und Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - Änderung der Satzung
 - Alle 3 Jahre ist die Mitgliederversammlung eine Wahlversammlung.
6. Der Wahlversammlung obliegen folgende Aufgaben:
 - Wahl des Vorstandes und seine Abberufung
 - Wahl der zwei Kassenprüfer und ihre Abberufung
 - Entlastung des Vorstandes
7. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter.
8. Der Schriftführer protokolliert den wesentlichen Gang und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er und der Vorsitzende unterschreiben das Protokoll. Es erfolgt eine offene Wahl.

§ 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, einem 1. stellvertretenden Vorsitzenden, einem 2. stellvertretenden Vorsitzenden einem Schriftführer und dem Kassenswart.
2. Der Vorstand fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
3. Jedes Mitglied kann ab Vollendung des 18. Lebensjahres gewählt werden.
4. Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder und Kassenprüfer beträgt drei Jahre und währt bis zur Neuwahl. Eine Wiederwahl ist zulässig.
5. Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich.
6. Je 2 Vorstandsmitglieder gemeinsam, sind vertretungsberechtigt. Einer davon muss jeweils einer der Vorsitzenden sein.

§ 9 Kassenführung und –prüfung

1. Für die Kassenführung ist der Kassenswart auf der Grundlage eines vom Vorstand bestätigten Kassenplanes verantwortlich.
2. Die Kassenprüfer prüfen rechtzeitig einmal jährlich vor der Mitgliederversammlung die Kasse und legen in der Versammlung schriftlich Rechenschaft ab. Sie haben jederzeit das Recht, Einsicht in die Vermögensverhältnisse des Vereins zu nehmen.

§ 10 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zwecke einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Auflösung erfolgt, wenn mindestens zwei Drittel der anwesenden Mitglieder dafür stimmen.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Kirchengemeinde Parchau, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat..

§ 11 Änderung der Satzung

1. Zur Änderung der Satzung ist die Mitgliederversammlung berechtigt, wenn die ordnungsgemäße Einladung diesen Punkt angeführt hat.
2. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die einfache Mehrheit erfüllt ist. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung

§ 12 Haftung

1. Der Verein haftet nur mit dem Vereinsvermögen.

§ 13 Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft und wird mit der Eintragung ins Vereinsregister rechtswirksam.